

Verweis für den Studenten X. Y. (Berlin 1958)

Hochschule für Außenhandel

DER REKTOR

STAAKEN, den 21. Mai 1958

Kreis Nauen

Herrn

X. Y.

II. Studienjahr

im Hause

=====

Auf Grund der Disziplinarordnung für Studierende der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik – in ihrer neuen Fassung vom 26. 4. 1957 – § 3, Absatz b), erteile ich Ihnen als Disziplinarstrafe

einen schriftlichen Verweis.

Begründung:

Es wird auf Ihre Meldung vom 4. Mai 1958 und die in dieser Sache mit Ihnen im Rektorat am Dienstag, dem 20. Mai 1958, geführte Aussprache Bezug genommen. Sie haben in einem Fall gegen die bestehenden Ordnungsvorschriften, die Ihnen durch wiederholte Belehrungen und Hinweise bekannt waren, verstossen.

Dieses eigenmächtige Verhalten stellt einen groben Disziplinverstoss im Sinne der Disziplinarordnung § 2, Absatz b), dar. An sich wäre hierfür eine weitergehende Disziplinarmaßnahme gerechtfertigt. Bei der Bemessung sind aber die von Ihnen gemachten Mitteilungen als wahr unterstellt worden, und ausserdem wird Ihnen Ihre ehrliche Haltung, die zu der Meldung führte, zugute gehalten.

Aus diesem Grunde wird von der Eröffnung einer Disziplinarverhandlung Abstand genommen und demzufolge nur auf einen schriftlichen Verweis erkannt.

Diese Disziplinarmaßnahme wird in Ihre Studienunterlagen eingetragen. Sie kann auf Ihren Antrag nach Ablauf eines Jahres, sofern keine erneuten Disziplinverstösse vorliegen, gelöscht werden (§ 11, Absatz 3).

Belehrung:

Sofern Sie mit dieser Disziplinarmaßnahme nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde beim Disziplinarausschuss einlegen (§ 13, Ziffer 1, der Disziplinarordnung), über die dann der Disziplinarausschuss eine Entscheidung herbeiführen wird.

_(Prof. F.)

Rektor

(Privatbesitz)